

**Jan Peter Schröder**  
Landrat  
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L  
Hamburger Str. 25  
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200  
Fax +494551/951-99206  
E-Mail  
landrat@segeberg.de

**Aktenzeichen:**  
53.30-514-33  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 25.11.2020

# Allgemeinverfügung

## des Kreises Segeberg

### über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gemeinschaftseinrichtung Heilpädagogische Kinderheime Bad Segeberg, Haus 1, Segeberger Str. 7, 23795 Stipsdorf

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVWG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **komplette vorübergehende Schließung** der o.g. Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 Nr. 4 IfSG. Dies bedeutet im Einzelnen:
  - Die **Neuaufnahme** von Kindern ist untersagt.
  - **Arztbesuche** und **Krankenhausverlegungen** sind nur mit vorheriger Absprache meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz durchzuführen. In medizinischen Notfällen kann auf die vorherige Absprache verzichtet werden, in diesen Fällen ist der Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich darüber zu informieren.
  - Die Durchführung von **Veranstaltungen** aller Art ist untersagt.

- **Besuche** aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind Besuche aus sozial-ethischen Gründen, wie dem Besuch bei einem Sterbenden. Die Ausnahme gilt nicht für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Diese Besuche sind zuvor mit meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz abzustimmen; ist die vorherige Abstimmung aus faktischen Gründen nicht möglich, ist die Abstimmung unverzüglich nachzuholen.
2. Allen Kindern gegenüber wird eine **Absonderung (Quarantäne oder Isolation)** angeordnet. Dies bedeutet im Einzelnen:
- Sie dürfen Haus 1 der o.g. Gemeinschaftseinrichtung nicht ohne meine Genehmigung (hier: Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz) verlassen.
  - Sie sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
    - Kein enger körperlicher Kontakt zu anderen Personen
    - Ein Abstand von **> 1 - 2m** zu anderen Personen ist einzuhalten
    - Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen.
    - Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie sich im öffentlichen Raum bewegen oder den Raum mit Dritten teilen müssen. Dieser ist bei Durchfeuchtung, spätestens aber nach zwei Stunden zu wechseln.
  - Sie stehen mit **sofortiger** Wirkung unter Beobachtung durch meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz in Bad Segeberg. Während der Beobachtung haben Sie folgendes zu beachten:
    - Sie haben den Anordnungen meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich Folge zu leisten.
    - Die Untersuchungen der Beauftragten des Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz sind zu dulden.
    - Sie sind verpflichtet auf Verlangen umfassend über die Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
3. Durch die Heimleitung Herrn Wienke sind täglich über alle Kinder Symptomüberwachungsbögen zu erstellen. Diese sind täglich an meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz (unter: [infektionsschutz@segeberg.de](mailto:infektionsschutz@segeberg.de)) zu übermitteln.
4. Es dürfen nur Mitarbeiter\*innen beschäftigt werden, die von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz genehmigt wurden und keinerlei Symptome aufweisen. Durch die Heimleitung Herrn Wienke ist sicherzustellen, dass vor Dienstbeginn bei den Mitarbeiter\*innen keine Symptome, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, vorliegen. Mitarbeiter\*innen bei denen während der Dienstzeit Symptome die mit COVID-19 vereinbar sind (wie: allgemeine Erkältungsanzeichen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Fieber o.ä.) auftreten, sind unverzüglich und auf direktem Wege in ihre Häuslichkeit zu entsenden. Mein Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz ist unverzüglich darüber zu informieren. Über die Abfrage vor Dienstbeginn, sind Nachweisbögen zu erstellen und meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz täglich zu übermitteln.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab sofort, bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben wird.**
6. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.
7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können somit einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen werden. Die Beobachtung ist eine notwendige Schutzmaßnahme für die Allgemeinheit, um die Ausbreitung schwerwiegender Infektionskrankheiten einzudämmen oder zu verhindern.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, so dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Personen oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenen, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Ein\*e Mitarbeiter\*in der o.g. Gemeinschaftseinrichtung gilt derzeit als an COVID-2019 erkrankt bzw. mit SARS-CoV-2 infiziert und als infektiös, so dass entsprechende Maßnahmen zu dulden sind. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Alle übrigen Kinder und Mitarbeiter\*innen hatten bis zum 21.11.2020 ausreichend langen Kontakt zu der positiv getesteten Person. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese die Krankheitserreger bereits aufgenommen haben. Sie erfüllen damit die vom Robert-Koch Institut definierten Kriterien und sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 des IfSG einzustufen.

Die Anordnung, sich in ihren Räumlichkeiten aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund des in der o.g. Gemeinschaftseinrichtung vorliegenden Ausbruchsgeschehens Schutze der Allgemeinheit, der Kinder und Mitarbeiter\*innen geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das mir seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor. Da in der o.g. Gemeinschaftseinrichtung eine klare Trennung der Kinder, sowie eine klare Kontaktpersonennachverfolgung nicht möglich ist, wird der Unterbrechung von Infektionsketten und der Einschränkung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit besondere Bedeutung zugemessen.

#### Anhörung:

Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Heimleitung Herr Wienke bereits am 24.11.2020 mündlich angehört. Die Anordnungen wurde am 24.11.2020 mündlich ausgesprochen und wird hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungs-gesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) schriftlich bestätigt. Von einer schriftlichen Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 LVwG wurde abgesehen, da eine sofortige Ent-

scheidung wegen Gefahr in Verzug gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 LVwG als notwendig erschien. Durch die Anhörung würde ein solcher Zeitverlust eintreten, so dass der Zweck der Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann, weshalb die Maßnahme als nicht bis nach Durchführung einer Anhörung – auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen – hinausgeschoben werden kann.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem **ab sofort, bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben werden.**

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 25.11.2020



Landrat  
Jan Peter Schröder